

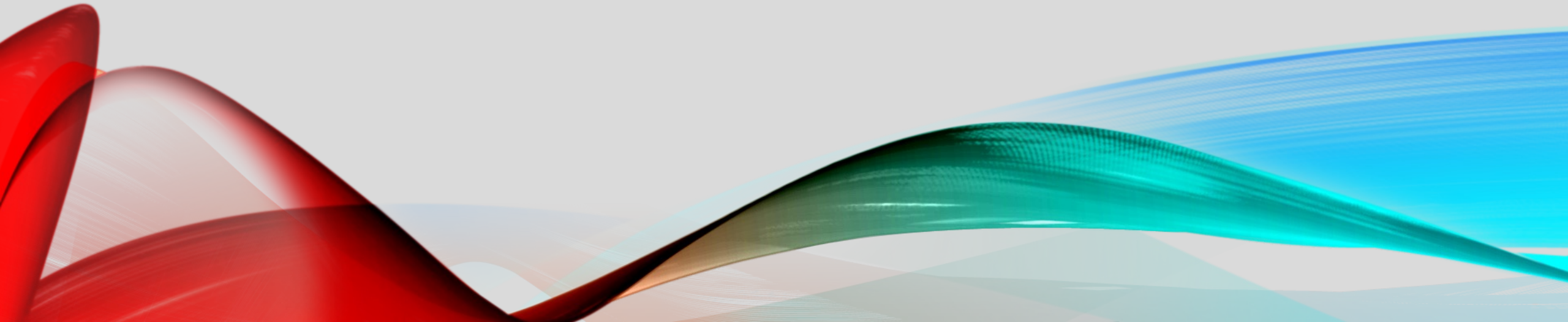


LOHNSTEUER JAHRESWECHSEL 2023

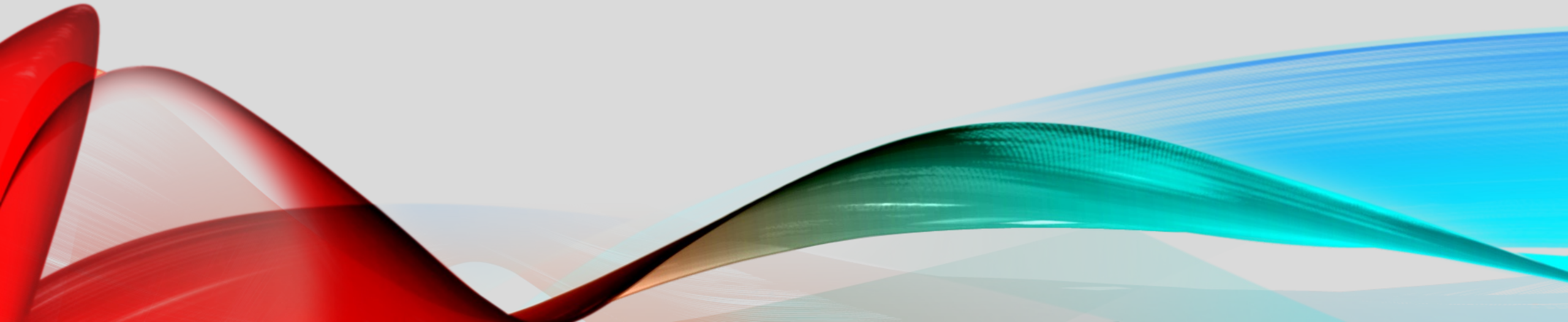
GLIEDERUNG

- Aktuelle Gesetzesänderungen
- Aktuelle BMF-Schreiben oder Verwaltungsanweisungen
- Aktuelle BFH-Urteile

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN



FREIBETRÄGE 2023



ALLEINERZIEHENDENFREIBETRAG

- seit 2021 4.008 Euro
- ab 2023 4.260 Euro
- unbefristet
- eingearbeitet in Steuerklasse II

ÄNDERUNG GRUNDFREIBETRAG

- ab 1. Januar 2022: 10.347 Euro für Ledige
- 20.654 Euro für Verheiratete
- ab 1. Januar 2023: 10.908 Euro für Ledige
- 21.816 Euro für Verheiratete/Lebenspartner
- Verschiebung der Tarifeckwerte
 - Spitzensteuersatz ab 62.810 Euro (125.620 Euro)
- Reichensteuersatz (45 %) bleibt gleich
- Anhebung der Freigrenzen bei Solidaritätszuschlag
- Im Ergebnis Entlastung

KINDERGELD UND KINDERFREIBETRAG

- ab 2023 = 250 Euro je Kind
- keine Staffelung mehr
- Kinderfreibetrag
 - ab 2023: 8.952 Euro je Kind
 - je Elternteil = 4.476 Euro

FREIBETRAG AUSWÄRTIGE UNTERBRINGUNG KINDER

- Anhebung auf 1.200 Euro ab 2023

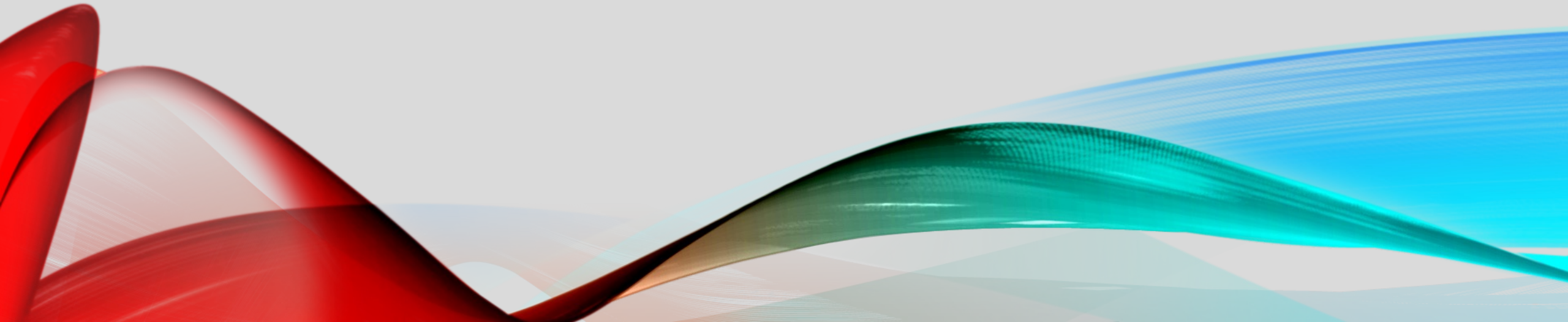
WERBUNGSKOSTENPAUSCHBETRAG

- Anhebung ab 2022 auf 1.200 Euro
- Anhebung ab 2023 auf 1.230 Euro

UNTERHALTSFREIBETRAG

- ab 2022: Höhe des Grundfreibetrages
 - 10.347 Euro
 - ab 2023: 10.908 Euro

STEUERLICHE ÄNDERUNGEN



1. INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE AB 26.10.2022

- Regelung in § 3 Nr. 11 c EStG
- 3.000 Euro je Arbeitnehmer steuerfrei je Dienstverhältnis
- Zahlung ab 26.10.2022 bis 31.12.2024
- als Zuschuss oder Sachzuwendungen
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
 - kein Verzicht auf bereits versprochene Prämien, Löhne oder Gehaltserhöhungen
- gilt je Dienstverhältnis
- keine Bescheinigungspflicht in Jahreslohnsteuerbescheinigung
- FAQ Steuern – Internetseite BMF
- Zusage der Prämie ab Anfang September 2022 möglich

2. HOMEOFFICE-PAUSCHALE

- § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG
- Pauschale für Homeoffice
- wenn kein häusliches Arbeitszimmer
- für Tage ausschließlich im Homeoffice = 5 Euro pro Tag, max. 600 Euro = 120 Tage = für 2020 bis 2022
- ab 2023: 6 Euro am Tag = max. 1.260 Euro = 210 Tage = Unbefristete Regelung
- Auswärtstätigkeit und Homeoffice möglich, wenn Tätigkeit überwiegend im Homeoffice
- bei mehreren Tätigkeiten = Aufteilung
- keine Arbeitgeberbescheinigung notwendig
- keine Arbeitgebererstattung steuerfrei

3. ABZUG HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

- ab 2023 Anpassung der Regelungen
- weiterhin: separater ausschließlich beruflich genutzter Raum nötig
- für Arbeitsecke = Homeoffice-Pauschale = 1.260 Euro
- kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung
- Kosten abzugsfähig
- max. 1.260 Euro, wenn nicht Mittelpunkt der Tätigkeit
- neu: Pauschale ab 2023 = wie Homeoffice
- kein Nachweis der einzelnen Kosten möglich
- mehrer Nutzer des Arbeitszimmers = Aufteilung der Kosten nach Köpfen

4. SACHBEZUGSWERTE 2023

- für Mahlzeiten an Mitarbeiter
 - Frühstück 2,00 Euro
 - Mittagessen 3,80 Euro
 - Abendessen 3,80 Euro
- maßgeblich für Kantinenmahlzeiten
 - Zuzahlung des Arbeitgebers in Höhe Sachbezugswert = steuerfrei
 - unentgeltliche Mahlzeit = Pauschalversteuerung von 25 % LSt + Soli + KiSt
- maßgeblich für Essenschecks
 - 3,10 Euro über Sachbezugswert = 6,90 Euro ab 2023 = Verrechnungswert
 - unentgeltlich an Arbeitnehmer = 3,80 Euro pauschal vom Arbeitgeber zu versteuern
- Unterkunft: 265 Euro im Monat

5. WEGSTRECKENENTSCHÄDIGUNG BEI REISEKOSTEN

- geregelt im Bundesreisekostengesetz
- keine Anpassung bisher
- 30 Cent je gefahrenen Kilometer auf Auswärtstätigkeiten mit privatem PkW

6. ENERGIEPREISPAUSCHALE

- Einmalig 300 Euro an alle Arbeitnehmer im 1. Dienstverhältnis
- Auszahlung in der Regel im September 2022
- von allen Arbeitgebern die Lohnsteueranmeldungen abgeben
- für alle Arbeitnehmer mit Beschäftigung am 1. September
- Arbeitgeber mit jährlicher LSt-Anmeldung = keine Zahlung nötig
- Steuerpflichtig
- Erklärung in Einkommensteuererklärung 2022
- nicht pfändbar = § 122 EStG
- Rentner mit Arbeitslohn = zusätzliche Zahlung der DRV im Dezember 2022
 - keine Rückrechnung durch Arbeitgeber

7. PAUSCHALVERSTEUERUNG KURZFRISTIG BESCHÄFTIGTER

- § 40a EStG
- Anpassung der maximalen Lohnbeträge
- ab 2023
- pro Tag max. 150 Euro
- max. 19 Euro je Stunde

8. DIREKTER ZAHLUNGSWEG FÜR FÖRDERUNGEN DES STAATES

- Verknüpfung Steuer-ID mit Bankverbindung
- Zahlungen des Staates sollen direkt erfolgen

9. STEUERFREIE BETRÄGE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

- § 3 Nr. 56 EStG Zahlung an Pensionskasse = 3 % der BBG RV = 2.628 Euro
- § 3 Nr. 63 EStG Zahlung Altersversorgung = 8 % der BBG RV = 7.008 Euro
- § 100 EStG = Förderung der betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener
 - Gehaltsgrenze = 2.575 Euro brutto monatlich
 - Mindesteinzahlungsbetrag = 240 Euro = 72 Euro Förderung
 - Maximalzahlungsbetrag = 960 Euro = 288 Euro Förderung

10. ÄNDERUNGEN LOHNSTEUERRICHTLINIEN

- Überarbeitung für Jahr 2023
- Anpassung an Rechtsprechung und BMF-Schreiben
- Klarstellungen = ab 2023 folgende Anpassungen:
- Krankenversicherungsbeiträge über ELStAM
- Definition Grundlohn
- Konkretisierung des maßgeblichen Ortes für die Frage, ob ein gesetzl. Feiertag vorliegt nach R 3b Abs. 3 S. 3 LStR = der Ort der Arbeitsstätte (d.h. Ort, an dem der AN jeweils beruflich tätig wird)
- Monatswerte bei Dienstwagenbesteuerung
- elektronisches Fahrtenbuch
- (Einmal-)Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten

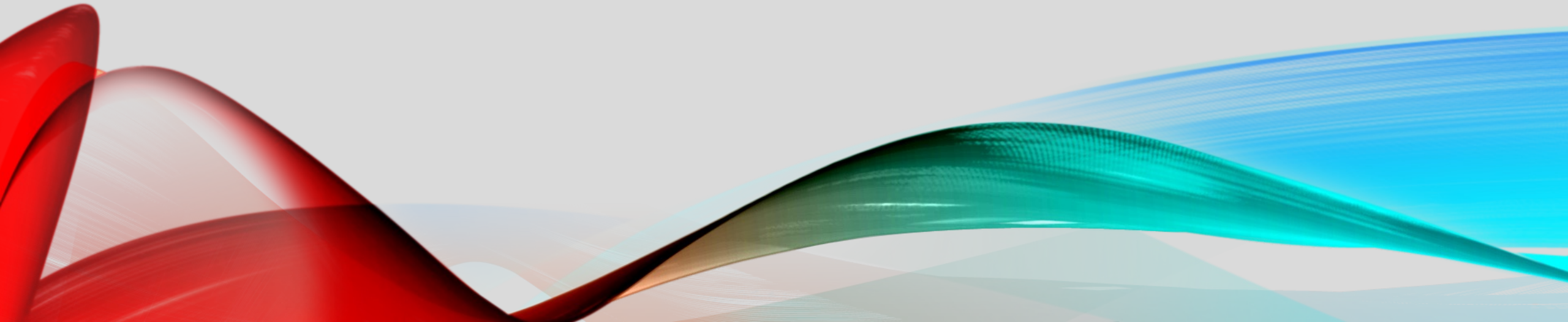
11. ABZUG VORSORGEAUFWENDUNGEN

- ab 2023 = 100 %iger Abzug der Beiträge zur Rentenversicherung
- auf langfristige Sicht eine "doppelte Besteuerung" von Renten aus der Basisversorgung vermeiden
- wird auch im Lohnsteuerabzug umgesetzt

AUSBLICK: ABSCHAFFUNG STEUERKLASSE III/V

- Überführung LSt-Klasse III/V in Faktorverfahren
- Referentenentwurf geplant für Frühjahr 2023
- Erarbeitung der erforderlichen Änderungen mit betroffenen Fachbereichen (u.a. auch wg. Auswirkungen auf bestimmte Lohnersatzleistungen)
- Umsetzung möglichst einfach und unbürokratisch für alle AN, die aktuell Steuerklassen III/V nutzen.
- Faktorverfahren muss neu strukturiert werden
- für Alleinverdienerfälle geöffnet werden
- sowie um eine einfachere Beantragung und längere Geltung ergänzt werden
- keine Abschaffung des Splittingverfahrens

AKTUELLE BMF-SCHREIBEN



LOHNSTEUERANMELDUNGEN UND LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG 2023

- veröffentlicht am 8.9.2022
- Vorgaben im BMF-Schreiben vom 9.9.2019 zu beachten
- wichtig: keine Nutzung der E-Tin mehr
- Verwendung der Steuer-ID für AG verpflichtend
- bei beschränkt Steuerpflichtigen = Beantragung durch AG mit Vollmacht möglich
- ohne Steuer-ID in jedem Steuerklasse VI oder Bescheinigung zum Lohnsteuerabzug möglich
- wenn keine Steuer-ID, keine Übermittlung der Jahreslohnsteuerbescheinigung möglich = Papierübersendung an Finanzamt



REISEKOSTEN AUSLAND

- für 2023 neue Beträge
- BMF-Schreiben vom 23.11.2022
- Zahlreiche Anhebungen für Staaten
- Änderungen im Fettdruck
- Grundsätze bleiben
 - Rückreise aus Ausland = Pauschale des letzten Tätigkeitsortes
 - Reise an einem Tag durch mehrere Staaten = Ort vor 24 Uhr
 - Reise eintägig = Pauschale letzter Tätigkeitsort im Ausland
 - nur eine Pauschale pro Tag = keine Aufteilung

BMF-SCHREIBEN DIENSTWAGEN 3.3.2022

- Überarbeitung des Schreibens aus 2018
- Wahl der Bewertungsmethode zu Beginn des Kalenderjahres
- durch Arbeitgeber
- bei Pauschalmethode und Wahl zwischen 0,03 % und 0,002 % = Entscheidung des Arbeitnehmers maßgeblich
 - Arbeitgeber kann Methode arbeitsrechtlich festlegen
- einheitlich für gesamte Kalenderjahr
- rückwirkende Änderung innerhalb des Kalenderjahres nur für alle Monate
 - Rückrechnung für bereits abgerechnete Monate
 - Dokumentation muss vorliegen Bsp: Wechsel von Pauschal- auf Fahrtenbuchmethode
 - vor Ausstellung der Jahreslohnsteuerbescheinigung

BMF-SCHREIBEN 3.3.2022

- Aufzählung zum Kfz Begriff und Nichterfassung des geldwerten Vorteils bei Bereitschaftsdienst
- bei pauschaler Bewertung = Ansatz des geldwerten Vorteils für Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte mit 0,03 %, auch für volle Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für solche Fahrten genutzt wird
 - Beispiel: 1 Monat komplett keine Fahrten = dennoch Berechnung 0,03 % - Wert
- Umsetzung des BFH-Beschluss vom 16.12.2020 (VI R 19/18) = zeitraumbezogene (Einmal-) Zahlungen für die private Nutzung auf den für sie geleisteten Zeitraum gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen
- auch für die zeitraumbezogenen (Einmal-)Zahlungen zu den Anschaffungskosten (gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen,

BMF-SCHREIBEN 7.2.2022 – UMSATZSTEUER

- umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die private Nutzung
- von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen
- von Elektrofahrrädern und Fahrrädern sowie für die Überlassung von Elektrofahrrädern und Fahrrädern an Arbeitnehmer
- private Nutzung = umsatzsteuerpflichtige entgeltliche Leistung
- Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nach lohnsteuerlicher Ermittlungsmethode möglich
- bei Hybrid- oder Elektrofahrzeugen = keine Minderung des BLP
- voller Vorsteuerabzug für Kosten möglich
- gilt auch für Fahrräder = 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung
- bei Fahrrädern bis 500 Euro = keine umsatzsteuerpflichtige Leistung

BMF-SCHREIBEN SACHBEZUGSFREIGRENZE

- § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG
- Sachbezugsfreigrenze = 50 Euro
- weiterhin Freigrenze: bei Überschreiten gesamter Betrag der Zuwendungen steuerpflichtig
- gilt nur für Sachzuwendungen
- Definitionen und Abgrenzung Bar – und Sachlohn beachten
- BMF-Schreiben 15.3.2022

SACHBEZÜGE

- Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden
- Einnahmen, z.B. Gewährung von KV/ Schutz bei Abschluss und Beitragszahlung durch den ArbG.
- Gewährung von Papier Essenmarken, Essensgutscheine, Restaurantschecks und arbeitstäglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten (sog.
- digitale Essenmarken
- Gutscheine

DEFINITION GUTSCHEIN

- Sachlohn = Gutscheine und Guthabekarten,
- die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller oder einer Ausstellergemeinschaft berechtigen und
- die entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes nicht als Zahlungsdienste gelten
- für Freigrenze = zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn notwendig
- BMF-Schreiben vom 15.3.2022

SOG. CLOSED-LOOP KARTEN

- Gutscheine eines Ausstellers
- auch aufladbare Geschenkkarten
- für den Einzelhandel, auch Onlinehandel des Ausstellers
- nur eigene Produktpalette mit Gutschein einlösbar
- Gutscheine für Marketplace = keine Sachzuwendung
- Gutscheincode zum Einlösen anderer Codes/Gutscheine = keine Sachzuwendungen
- nicht ausreichend alleinige Bezugnahme auf eine Händlerkategorie (z. B. sog. Merchant Category Code, MCC).
- Auswahl des Gutscheins durch Mitarbeiter möglich
- = Sachlohn = zusätzlich = 50-Euro Freigrenze = Pauschalversteuerung nach § 37b EStG bei höheren Werten

BEGRENZTE PRODUKTE

- Gutscheine oder Geldkarten,
- unabhängig von einer Betragsangabe,
- die nur berechtigen,
- Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren oder Dienstleistungspalette zu beziehen
- auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug im Inland kommt es deshalb hier nicht an
- Beispiele: **Fahrberechtigungen, Nutzung von E-Fahrrädern**, Car-Sharing, E-Scootern, Kraftstoff, **Ladestrom, Fitnessleistungen, Streamingdienste**, Printmedien, Bücher, Hörbücher einschließlich Downloads, die Behandlung der Person in Form von Hautpflege, Makeup, Frisur und dergleichen (sog. **Beautykarten**), Bekleidung inkl. Schuhe nebst Accessoires wie z. B. Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düfte...

BEGRENZTER KREIS AUSSTELLER/AKZEPTANZSTELLEN

- auch der Internetshop des Ausstellers
- auch bei bundeslandübergreifend Begrenzung von Dienstleistungsverbünden auf die unmittelbar räumlich angrenzenden zweistelligen PLZ-Bezirke (dabei werden Städte und Gemeinden, die jeweils in zwei PLZ-Bezirke fallen, als ein PLZ-Bezirk betrachtet)
- keine Bedenken, wenn die Auswahl dieser PLZ-Bezirke durch den AN erfolgt
- keine Bedenken, wenn der AN sich vor Hingabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte aus verschiedenen Ladenketten je eine auswählen kann

SOG. CONTROLLED-LOOP-KARTEN

- Centergutschein, „City-Cards“ für Waren oder Dienstleistungen
- nicht nur beim Aussteller einlösbar
- sondern bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen
- stationärer Handel und Onlinehandel der eigenen Produktpalette
- Gutscheine für Marketplace = keine Sachzuwendung
- = Sachlohn = zusätzlich zum Arbeitslohn = 50-Euro Freigrenze = Pauschalversteuerung nach § 37b EStG bei höheren Werten
- begrenzter Kreis: Einkaufs- und Dienstleistungsverbünden im Inland, in einer Region, Geschäfte im Inland oder im Internetshop einer Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt

ZUFLUSS

- Gutschein oder einer Geldkarte = im Zeitpunkt der Hingabe und bei Geldkarten frühestens im Zeitpunkt der Aufladung des Guthabens
- einlösen des Gutscheins durch Mitarbeiter unerheblich

OPEN-LOOP-KARTEN = KEINE SACHZUWENDUNG MEHR

- Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs
- Geldkarten – einschließlich Guthabekreditkarten -
- haben eigene IBAN, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet
- sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können
- Barlohn = Zu versteuern als Arbeitslohn – keine Freigrenze

GEWÄHRUNG ODER ZUSCHUSS ZUM JOBTICKET

- maßgeblich § 3 Nr. 15 EStG
- Zuschuss des Arbeitgeber zum Ticket im öffentlichen Linienverkehr maximal in Höhe des Aufwandes
- Achtung: 9 Euro oder 29 Euro oder 49 Euro-Tickets
- Arbeitgeber muss Zuschuss anpassen
- Jahresbetrachtung = Aufwand Arbeitnehmer und Höhe Zuschuss Arbeitgeber
- Zuschuss höher = übersteigender Teil steuerpflichtiger Arbeitslohn
- BMF-Schreiben 30.05.2022

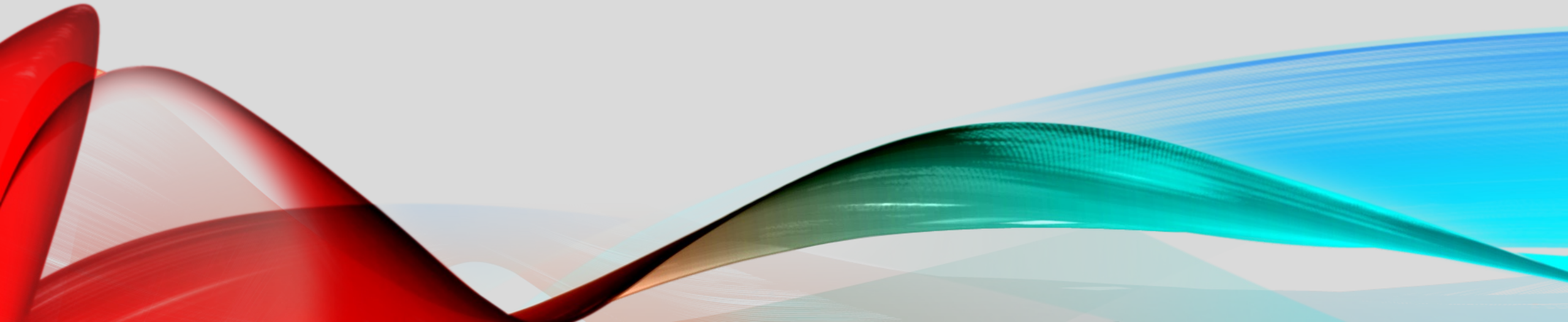
BEISPIEL

- Ticket ohne Ermäßigung = 80 Euro
- Kosten im Jahr = 960 Euro
- Zuschuss des Arbeitgebers = 960 Euro

2022

- 3 Monate 9 Euro
- 3 Monate 29 Euro
- 6 Monate 80 Euro
- Gesamtaufwand des Arbeitnehmers 594 Euro
- ohne Minderung des Arbeitgeberzuschusses = 594 Euro steuerfrei und 366 Euro = steuerpflichtig

AKTUELLE URTEILE



VERFAHREN BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

- BFH VI R 31/18 bereits in 2021
- Frage: Welche Personenanzahl ist maßgeblich?
- BFH: die Anzahl der anwesenden Teilnehmer
- nicht die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer
- absagen dürfen nicht abgezogen werden
- es komme nicht auf den individuellen Anteil des Arbeitnehmers an.
- FG Köln sah das in der Vorinstanz anders
- Verfahren vor BVerfG anhängig: **2 BvR 1443/21**

FINANZGERICHT ZU BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

- § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG (Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen) nur anwendbar, wenn die Veranstaltung allen Betriebsangehörigen offensteht
- Führungskräfteveranstaltungen = 25 % pauschal versteuern?
- FG verneint
- aber: Wortlaut des § 40 Abs, 2 Satz1 Nr. 2 EStG ist das Offenstehen nicht als Voraussetzung für die Pauschalversteuerung genannt
- Revision bei BFH anhängig: **VI R 5/22**

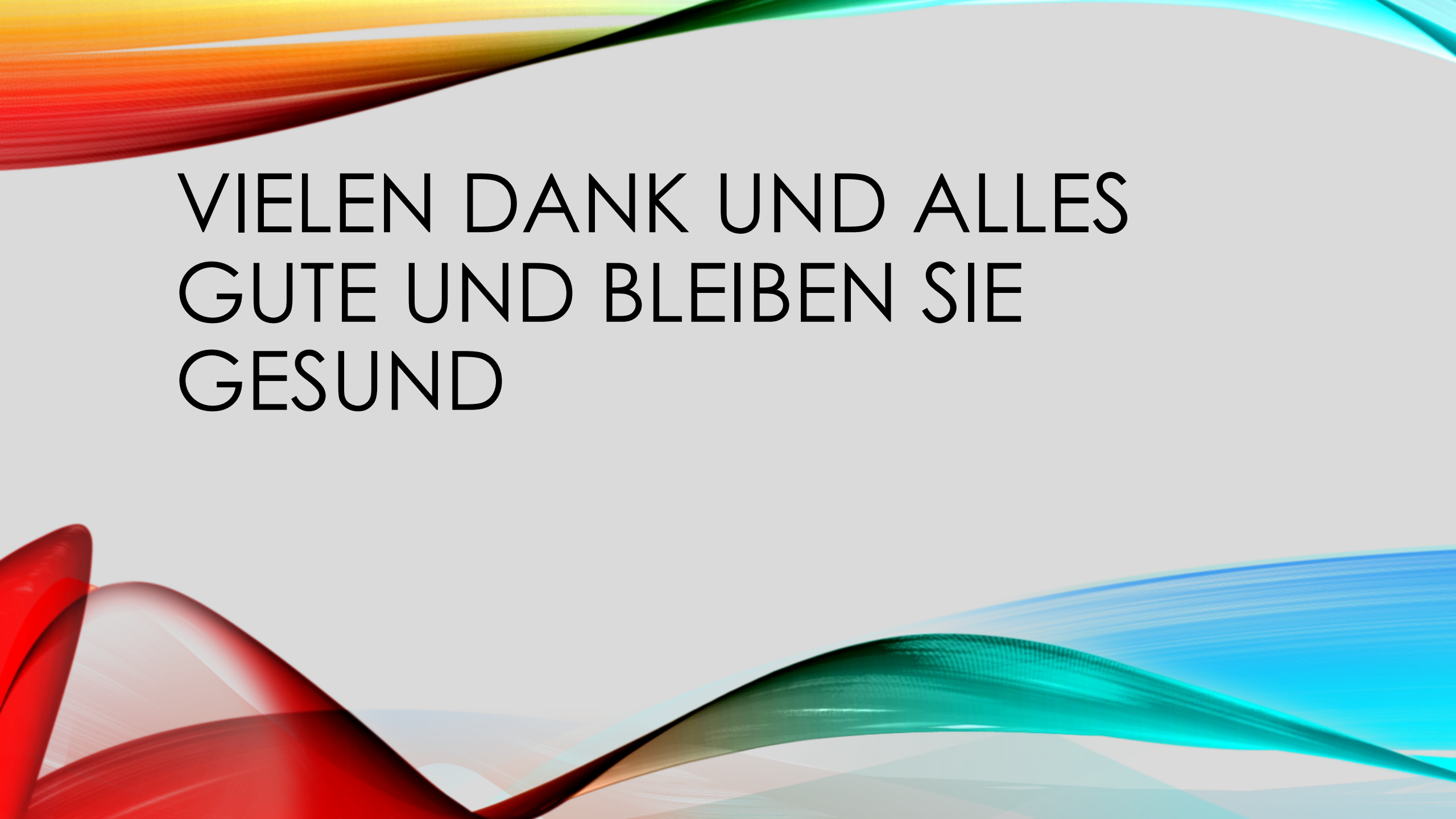
WERBUNG AUF KENNZEICHENHALTER

- BFH- Beschluss vom 21.06.2022, VI R 20/20
- gezahltes Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW des Arbeitnehmers = Arbeitslohn, wenn dem abgeschlossenen „Werbemietvertrag“ kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zukommt
- Arbeitgeber kann mit Arbeitnehmer neben dem Arbeitsvertrag weitere eigenständige Verträge abschließen
- kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt = weitere Arbeitslohnzahlung
- Werbung nur aufgrund Arbeitsverhältnis

LEIHARBEITNEHMER = AUSWÄRTSTÄTIGKEIT

- BFH-Urteil vom 2.05.2022, VI R 32/20
- Einsätze im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses nach dem AÜG = (lohnsteuerrechtlicher) Arbeitgeber der Verleiher
- maßgebliches Arbeitsverhältnis für Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung i.S. des § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 EStG = Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber (Verleiher) und dem (Leih-) Arbeitnehmer
- Einsatz des Arbeitnehmers bei dem Entleiher in wiederholten befristeten Einsätzen = keine dauerhafte Zuordnung i.S. des § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG
- Leiharbeitnehmer = Werbungskosten für auswärtige Tätigkeiten
- Kilometerpauschale für Hin- und Rückweg
- Verpflegungspauschale für 3 Monate
- keine Entfernungspauschale





VIELEN DANK UND ALLES
GUTE UND BLEIBEN SIE
GESUND

- 
- Die Inhalte dieses Vortrages werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Autor übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte.
 - Die veröffentlichten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Jede vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters oder jeweiligen Rechteinhabers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Verwendung für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt.